

**Prüfungsordnung (Satzung) des
Fachbereichs Maschinenbau und
Wirtschaftsingenieurwesen der
Fachhochschule Lübeck für den Online-
Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen
(Bachelor of Engineering and Business
Administration) im Rahmen des
Hochschulverbundes „Virtuelle
Fachhochschule“**

Aufgrund des § 86 Absatz 7 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 264), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen am 4. Dezember 2002 mit der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein vom 22. Januar 2003 folgende Prüfungsordnung (Satzung) des Fachbereichs Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen erlassen:

§ 1

Zweck der Prüfung, Zulassungsbedingungen

(1) Die Bachelor-Prüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse besitzt.

(2) Zur Bachelor-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
2. an einer der Hochschulen des Hochschulverbundes „Virtuelle Fachhochschule“ eingeschrieben ist.

§ 2

Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt vier Jahre.

§ 3

Prüfungsausschuss

(1) Die Organisation der Prüfungen obliegt dem Prüfungsausschuss, der auch die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung überwacht. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(2) Der Prüfungsausschuss umfasst fünf Mitglieder.

(3) Der Fachbereichskonvent des Fachbereichs Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, eine stellvertretende Vor-

sitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses jeweils aus der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren und je ein Mitglied aus den Mitgliedergruppen des wissenschaftlichen Dienstes und der Studierenden. Steht kein Mitglied aus der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes zur Wahl, wird ein weiteres Mitglied aus der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren gewählt. Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist ein stellvertretendes Mitglied aus der entsprechenden Mitgliedergruppe zu wählen. Die Wahlzeit für Studierende beträgt ein Jahr, für die übrigen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder drei Jahre. Eine Wiederwahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses ist zulässig.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied aus der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Vertreterin oder der Vertreter der Mitgliedergruppe der Studierenden kann im Prüfungsausschuss nur bei der Erörterung grundsätzlicher und organisatorischer Angelegenheiten mitwirken.

(5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und trifft alle Entscheidungen, die den organisatorischen Ablauf der Prüfungen betreffen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.